

**Ich will meinen Schwiegersohn in einem Testament als meinen Erben einsetzen. Ist ein handgeschriebenes Testament tatsächlich wirksam? Sollte mein Schwiegersohn das Testament mitunterschreiben?**

**Es antwortet Torsten Bochmann, Geschäftsführer der Notarkammer Sachsen**

Ein handschriftliches Testament ist wirksam. Allerdings müssen Sie den Text selbst vollständig mit der Hand schreiben und unterschreiben. Das Datum sollte nicht fehlen. Eine Mitunterzeichnung eines handschriftlichen Testaments durch einen "Zeugen" sieht das deutsche Recht nicht vor. Unwirksam wird das Testament dadurch allerdings nicht. Die Mitunterzeichnung des Testaments sollte aber nicht durch den Erben selbst erfolgen. Das kann zu Verwechslungen führen: Das Gesetz kennt Verträge zwischen Erblasser und Erbe. Man nennt sie Erbverträge; diese bedürfen aber notarieller Beurkundung. Bitte beachten Sie, dass das handschriftliche Testament gegenüber einem notariellen Testament verschiedene Nachteile hat. Es fehlt die juristische Beratung; das führt zu Fehlern. Nach dem Tod ist ein Erbschein erforderlich, der bei notariellen Testamenten in der Regel nicht notwendig ist. Ein handschriftliches Testament kann zudem leicht abhanden kommen: das notarielle Testament wird sicher beim Nachlassgericht hinterlegt und ist damit in jedem Fall auffindbar. Der Notar prüft zudem die Geschäftsfähigkeit des Testierenden - deshalb sind notarielle Testamente nur schwer "anfechtbar".

*Torsten Bochmann, Geschäftsführer der Notarkammer Sachsen*  
*[www.notarkammer-sachsen.de](http://www.notarkammer-sachsen.de)*